

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM ELR 2014-2020 -
 AUTONOME PROVINZ BOZEN
 LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG)
 SARNTALER ALPEN

Ausschreibung der

UNTERMASNAHME 19.2.7.5 "Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen".

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Sarntaler Alpen unterstützt im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020, unterstützt die Tourismusentwicklung im ländlichen Raum. Für die ländlichen Gebiete stellt der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und trägt wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor bei. Es ist dabei erforderlich, die Tourismusentwicklung im ländlichen Raum und speziell auch im alpinen Raum angebotsseitig sowohl mit kleinen, investiven als auch mit Soft-Maßnahmen zu unterstützen.

1. Mit der Untermaßnahme 7.5 des LEP 2014-2020 des LEADER-Gebiets Sarntaler Alpen werden Investitionen in Wander- und Themenwege, Ankauf und Errichtung von Beschilderung und Informationstafeln sowie bauliche Maßnahmen in öffentlichen Infrastrukturen, die der touristischen Nutzung und Erholung dienen, unterstützt.

Im Rahmen der Untermaßnahme werden materielle Investitionen institutioneller Art und von allgemein öffentlichem Interesse zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung, Wiederaktivierung und Ausbau von land-, forst- und almwirtschaftlichen Infrastrukturen, die dem Tourismus, der Erholung dienen und von touristischem Interesse sind, finanziert. Hinsichtlich der Vorhaben wird zwischen Standardmaßnahmen und speziellen Maßnahmen unterschieden.

Die Standardmaßnahmen betreffen vorwiegend die außerordentliche Instandhaltung und Aufwertung bestehender Steige, welche in der Landesdatenbank aufscheinen. Diese werden nach den Bestimmungen des ELR, Untermaßnahme 7.5 durchgeführt, jedoch mit dem vorgesehenen Budget des LEP finanziert.

Die speziellen Maßnahmen betreffen hingegen vorwiegend naturalistische, kulturelle und historische Themenwege, sowie die Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen, welche laut vorliegender Beschreibung durchgeführt und organisiert werden. Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen 2014-2020 im Kapitel: 6.1 Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.7.5.

2. Zugang zur Finanzierung haben die Autonome Provinz Bozen-Südtirol Abteilung Forst für die Arbeiten in Eigenregie und für die speziellen Maßnahmen Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte, sowie Tourismusorganisationen.
3. Die zulässigen Kosten sind für die

a) Standardmaßnahmen

ELER		FEASR	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL		PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete		EU – Ver. 1305/2013		Reg. (UE) 1305/2013	L'Europa investe nelle zone rurali	

- Vorhaben zur Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von touristischen Infrastrukturen von gemeinsamen öffentlichem Interesse, welche in der Landesdatenbank aufscheinen:
 - Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Verbindungssteigen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebieten;
 - Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Wandersteigen zu Wäldern und Almen;
 - Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Steigen, Wegen und nicht motorbefahrbar Zulaufstrecken, Aussichtspunkte und Rastplätze;
- Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken;
- Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Almen, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen.

b) Spezielle Maßnahmen

- Errichtung von naturalistischen, kulturellen und historischen Themenwegen;
- Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken;
- Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Almen, Tourismusinformationszentren, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen.

4. Die finanzierte Infrastruktur muss sich entweder im öffentlichen Eigentum befinden, oder - im Falle eines privaten Eigentums - muss nachweislich öffentlich genutzt werden können und mit einem Gebrauchsrecht geregelt werden.

Bei Standardmaßnahmen werden keine neuen Steige errichtet und finanziert mit Ausnahme jener, welche aufgrund eines territorialen Ansatzes zur Erreichung von mehreren synergetischen Zielen ausgerichtet sind und entsprechend im technischen Bericht des Projektes beschrieben sein müssen.

Die Kosten zur Umsetzung des genehmigten Projekts verstehen sich einschließlich der vorgesehenen Arbeiten (Kosten für den Ankauf von Material und Miete von Maschinen mit oder ohne Personal, Ausgaben für die Handarbeit) und den Projektierungs- und Bauleiterkosten, sofern diese effektiv anfallen (insbes. für lokale öffentliche Körperschaften und private Träger im öffentlichen Interesse).

Bei den Standardmaßnahmen werden technische Kosten bis zu maximal 10% der anerkannten Investitionskosten anerkannt.

Bei den speziellen Maßnahmen werden technische Kosten bis zu maximal 5% sowie unvorhergesehene Ausgaben bis zu maximal 3 % der anerkannten Investitionskosten anerkannt.

Die im Sinne der vorliegenden Untermaßnahme 7.5 vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Investitionen in Infrastrukturen mit Kosten unter 400.000 €, deren Wirkungen auf die

Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden der Provinz fallen und ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebietes realisiert werden.

Investitionen gemäß gegenständlicher Untermaßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.

5. Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum vom **20.08.2018 bis einschließlich 19.09.2018 24:00** eingereicht werden. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge dem LAG Vorstand vorgelegt, der die Zulässigkeit aller eingereichten Vorhaben überprüft, die entsprechende Rangordnung erstellt und zur definitiven Bewertung und Beschlussfassung an die LAG weiterleitet. Diese befindet über die eingegangenen Projektanträge innerhalb einer Frist von weiteren 30 Tagen.
Dem Antragsteller wird die Genehmigung oder die Ablehnung des Ansuchens mittels elektronischer Post mitgeteilt.
6. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 19.2.7.5 im LEP Sarntaler Alpen vorgesehen ist, beläuft sich auf 1.768.400 € für den ganzen Programmplanungszeitraum 2014-2020. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird der gesamte Restbeitrag von **958.207,39 €** ausgeschrieben.
7. Die genehmigten Vorhaben werden mit einem Gesamtbeihilfesatz von maximal 80% finanziert. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der De-minimis-Regelung gemäß Verordnung 1407/2013.
8. Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet. Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien befindet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen im Kapitel 7.2 und auf folgenden Webseiten abrufbar: www.grw.sarntal.com
9. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche in Hinsicht auf die übergemeindliche Wirkung des Projekts, den Beitrag zur Optimierung des örtlichen Wanderwegenetzes und die Nutzbarkeit der Infrastruktur für unterschiedliche Zielgruppen die bessere Bewertung erfahren.
10. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigefügt werden:
 - a) das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Sarntaler Alpen im Rahmen des LEP LEADER Sarntaler Alpen (inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und Ausweis des gesetzlichen Vertreters)
 - b) eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 8 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien hervorgeht;
 - c) ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend auf jeweils drei Angeboten für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis;
 - d) eine Bestätigung von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss / Bescheinigung, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu bestehenden Plänen für die

Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen steht;

- e) bei privaten Infrastrukturen eine Bestätigung über die Sicherstellung der öffentlichen Nutzung geregelt durch ein Nutzungsrecht;
- f) falls zutreffend De- Minimis Erklärung laut EU- VO 140/2013.

- 11.** Der Antragsteller/in verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von **90 Tagen nach Genehmigung** durch die LAG bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen (Amt für Bergwirtschaft) einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Sarntaler Alpen bzw. dem federführenden Partner GRW Sarntal zu übermitteln.
- 12.** Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss zu beantragen, der nicht höher als 50% des öffentlichen Beitrages sein darf. Für die Auszahlung des Vorschusses ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertigen Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschuss zu hinterlegen. Für öffentliche Körperschaft ist dies nicht notwendig und kann durch einen entsprechenden rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden. Projektträger haben zudem die Möglichkeit, Teilliquidierungen im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten durchzuführen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.
- 13.** Die Antragsteller müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrags der Beihilfe für die baulichen Investitionen nicht zu verändern.
- 14.** Die Antragsteller, die Beihilfeansuchen bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und umsetzen, müssen:
- a. sofern es sich um öffentliche Körperschaften handelt: die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zur Auftragsvergabe gemäß L.G. 16/2015 „Bestimmungen über das öffentliche Vergabewesen“ sowie Gesetzesdekret Nr. 50/2016 "Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“ (siehe Check-Liste in der Anlage) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie gemäß Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sicherstellen. In allen Auswahlverfahren von Lieferanten/Dienstleistern müssen öffentliche Körperschaften die Angemessenheit der Kosten garantieren und nachweisen.
 - b. sofern es sich um private Projektträger handelt: den Nachweis erbringen, für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigefügten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters um mindestens drei Angebote angefragt zu haben; für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative Verfahren oder Systeme, bei denen es nicht möglich ist, drei vergleichbare Angebote einzuholen, muss ein technischer Bericht vorgelegt werden, aus dem die Begründung hervorgeht, warum nur ein Angebot vorliegt, etwa weil zur Ermittlung der Angebote beispielsweise eine Markterkundung durch

Veröffentlichung auf der Homepage der LAG (bzw. des federführenden Partners) und auf den Internetseiten der an der LAG beteiligten Gemeinden durchgeführt worden ist; falls nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wird, wird auf den Absatz 2.3 der Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 betreffend die Begründung der Auswahl von Angeboten verwiesen (siehe nächster Punkt);

- c. die Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 einhalten ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020) – siehe Anlage;

15. Anlagen:

1. Leitfaden zur Projekteinreichung
2. Untermaßnahme 19.2.7.5 (Auszug aus dem LEP)
3. Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP)
4. Checkliste zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen (*nur für öffentliche Körperschaften*).
5. Richtlinien zur Zulässigkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese riguardanti lo sviluppo rurale 2014-2020").

Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe (LAG) **SARNTALER ALPEN**
 Federführende Partner GRW Sarntal
 Büro Tel. 0471 622786 Fax 0471 620438
 E-Mail: info@grw.sarntal.com
www.grw.sarntal.com

Koordinator: Josef Günther Mair
 Handt. 348 7376294
 E-Mail: josef@grw.sarntal.com